KARTENTEIL A

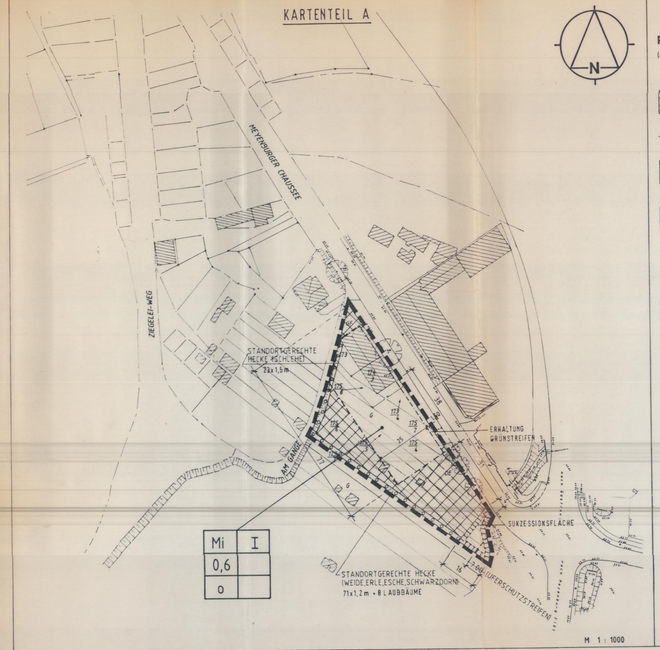

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90)

- MI — Mischgebiet § 6 BauNVO — Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten im Sinne § 4a Abs. 3 Nr. 2
- Baugrenze
- überbaubarer Bereich / nicht überbaubarer Bereich
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Fläche mit Bindung für Bepflanzung mit Sträuchern

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o — offene Bauweise

Textliche Festsetzungen Teil B

1 Im Mischgebiet (MI) sind Nutzungen nach BauNVO § 6 (2) Pkt. 1 und 8 nicht zulässig.

2 Einreihige Heckenpflanzungen, insgesamt 120 m² mit: Schlehe, Schwarzdorn, Strauchhöhe 60 bis 80 cm, sowie 8 Stck. Laubbäume wie Esche, Weide, Erle der Sortierung 12-14 cm Stammumfang.

3 Erhaltung des noch vorhandenen Grünstreifens mit Hecke entlang der Meyenburger Chaussee.

4 Wiederherstellung und Schaffung von 255 m² Sukzessionsfläche durch Rücknahme der Aufschüttung und Initialpflanzung mit Schwarzerle, Grauweide und Hasel, je 10 m² ein Baum, insgesamt 26 Bäume, gruppenartig angeordnet, mit einem Mindeststammumfang von 10 - 12 cm.

5 Die innerhalb des Geltungsbereiches nicht kompensierte Fläche von 622 m² mit Wertfaktor 1,5 ist an folgenden Stellen auszugleichen:

5.1 Gemarkung Plau, Flur 15, Flurstück 60/4 (Seestraße) Aufbruch Parkplatz
12 x 27 = 324 m² x 1,5 = 486 m²

5.2 Gemarkung Plau, Flur 16, Flurstück 85 (Philosophenweg) Aufbruch Kohlelagerplatz
6 x 22 = 132 m² x 1,5 = 198 m²

684 m² > 622 m²

6 Die Maßnahmen unter Pkt. 2 - 5 werden bis 30.10.1995 durchgeführt.
verantwortl.: Stadt Plau am See

i.V. J. Erben
Plau am See, den 24.05.95

STADT PLAU AM SEE

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geand. durch G v. 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093), Einigungsvertrag v. 31.8.90 (BGBl. II S. 885/1122), Art. 11 § 8 Zweites Vermögensrechtsänderungs G v. 14.7.1992 (BGBl. I S. 1257), Art. 12 G zur Entlastung der Rechtspflege v. 11.1.1993 (BGBl. I S. 50), Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg v. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466), Art. 6 Abs. 29 Eisenbahnneuordnungs G v. 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) und Art. 2 G zur Änd. d. Bundeskleing G v. 8.4.1994 (BGBl. I S. 766) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung bestehend aus dem Kartenteil A und den textl. Festsetzungen Teil B für das Gebiet südwestl. Teil Meyenburger Chaussee erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die einzelnen Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes (§ 34 (4) 3.) umfaßt die Flurstücke innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie.
(2) Im Südwesten verläuft die Abgrenzungslinie von Grenzpunkt 34 über 31 nach Grenzpunkt 241 (siehe beiliegendem Teilblatt der amtlichen Flurkarte).
(3) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Plau am See, den 30.08.95 — i.V. Behrens — Der Bürgermeister

STADT PLAU AM SEE

Verfahrensvermerke

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ..... vom ..... bis ..... erfolgt.

Plau am See, den 30.8.95 — i.V. Behrens — Siegel — Der Bürgermeister

2 Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.11.94 / 17.01.95 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Plau am See, den 23.03.95 — Siegel — Der Bürgermeister

3 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Plau am See, den 23.03.95 — Siegel — Der Bürgermeister

4 Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 über die einzelnen Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 22.03.95 von der Stadtvertretung beschlossen.

Plau am See, den 24.03.95 — Siegel — Der Bürgermeister

5 Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F. d. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.7.1993 vom 12.05.95 Az. ..... - mit Auflagen - erteilt.

Plau am See, den 18.05.95 — Siegel — Der Bürgermeister

6 Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 24.05.95 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Parchim vom 27.07.95 Az. ..... bestätigt.

Plau am See, den 14.08.95 — Siegel — Der Bürgermeister

7 Die Satzung über die einzelnen Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes wird hiermit ausgefertigt.

Plau am See, den 28.08.95 — Siegel — Der Bürgermeister

8 Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 27.09.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30.08.95 rechtsverbindlich geworden.

Plau am See, den 30.08.95 — Siegel — Der Bürgermeister

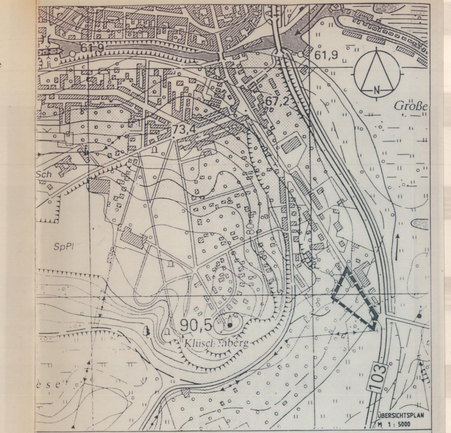

Abrundungssatzung
Stadt Plau am See, Kreis Parchim

Bearbeitungsstand:

Dipl.-Ing. Reinhardt Meller, Architekt
Am Eichberge 15, 19395 Plau am See
Tel./Fax 038735 / 73182